

Verpflichtende Abstandsbestimmungen von Hecken und Zäunen zu öffentlichen Verkehrsflächen (Gemeindestraßen und Wege)

Auszug aus dem Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, Fassung vom 30.01.2020

c) Verpflichtungen der Anrainer

§ 24

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

Rechtlich gesehen sind **somit alle Hecken und Zäune** innerhalb eines Abstandes von **2,0m** zur Straßengrundgrenze bzw. wenn diese innerhalb der Fahrbahn liegt zum Straßenrand **vom Straßenerhalter**, also der Stadtgemeinde, **zu genehmigen**. Dieser Abstand kann mit Zustimmung der Stadtgemeinde unterschritten werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben und die Stadtgemeinde einer solchen Unterschreitung zustimmt. Ein Anrecht auf Unterschreitung gibt es nicht und jeder Fall wird individuell geprüft und behandelt.

Hinzu kommt, dass ein Mindestabstand von der Straßengrenze, wie nachstehend zu sehen, für Straßenreinigung und Schneeräumung vorgesehen ist.

§ 26

Straßenreinigung, Schneeräumung

(4) Lebende Zäune und Hecken sollen mindestens 2 m von der Straßengrenze (§ 24 Abs. 1) entfernt sein und die Straße nicht mehr als 1 m überragen; sie sollen so beschaffen sein, daß der Luftzug dadurch nicht behindert wird und der Schnee durchfallen kann. Lebende Zäune und Hecken, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung entsprechend zu ändern oder zu versetzen.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind den Kommunen deswegen vorgegeben, um z.B. etwaige Schäden im Zuge der Schneeräumung zu verhindern und Schadensersatzansprüche hintanzuhalten.

Hinsichtlich verpflichtender Abstände zu **Landestraßen** ist mit der **Straßenmeisterei Bad Aussee** oder der **Baubezirksleitung Liezen** direkt Kontakt aufzunehmen.